

## INFORMATION

VATTENFALL EUROPE  
BERLIN AG & Co. KG

### Steuersätze Stromsteuer (Ökosteuern)

Privat- und  
Gewerbekunden Berlin

Puschkinallee 52  
12435 Berlin

Am 01.04.1999 trat das Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform in Kraft. Mit diesem Gesetz wurden Steuern auf Benzin, Heizöl und Erdgas erhöht und die Stromsteuer eingeführt. Ziel ist es, dadurch zusätzliche Anreize für die Ausschöpfung von Energieeinsparpotenzialen zu schaffen und mit den Einnahmen den Beitrag zur Rentenversicherung zu senken. In mehreren Stufen wurden die Steuersätze bis 2003 jährlich erhöht und auch anschließend für bestimmte Bereiche weiter verändert.

Nachfolgend haben wir für Sie die per Gesetz festgelegten Steuersätze für den Stromverbrauch von Letztverbrauchern aufgeführt. Da die Stromsteuer eine Verbrauchssteuer im Sinne der Abgabenordnung darstellt, ist sie umsatzsteuerpflichtig.

Bitte beachten Sie, dass seit 2000 der Letztverbraucher den Differenzbetrag zwischen Regelsteuersatz und Steuersatz für das produzierende Gewerbe, der auf die Sockelverbrauchsmenge entfällt, selbst zu versteuern hat.

In Ihrer Jahresstromabrechnung wird die Stromsteuer separat ausgewiesen.

### STEUERSÄTZE DER STROMSTEUER

Geltungszeitraum ab:						
01. April 1999	01. Januar 2000	01. Januar 2001	01. Januar 2002	01. Januar 2003	01. Januar 2004	01. Januar 2007
<b>Regelsteuersatz</b>						
2 Pf/kWh	2,5 Pf/kWh	3 Pf/kWh	1,79 Cent/kWh	2,05 Cent/kWh		
<b>Nachtspeicherheizungen</b> , die vor dem 01.04.1999* installiert wurden, unterlagen bis zum 31.12.2006 einem ermäßigten Steuersatz*. Für später installierte Anlagen gilt seit jeher der Regelsteuersatz. Seit dem 01.01.2007 gilt für alle Nachtspeicherheizungen einheitlich der Regelsteuersatz.						
*1 Pf/kWh	*1,25 Pf/kWh	*1,5 Pf/kWh	*0,9 Cent/kWh	*1,23 Cent/kWh		2,05 Cent/kWh
<b>Fahrstrom für Bahnen und Oberleitungsbusse</b> (gilt nicht bei betriebsinternen Werkverkehren)						
1 Pf/kWh	1,25 Pf/kWh <sup>3)</sup>	1,5 Pf/kWh	0,9 Cent/kWh	1,02 Cent/kWh	1,142 Cent/kWh	
<b>Steuersätze für produzierendes Gewerbe sowie Land- und Forstwirtschaft<sup>1)</sup></b>						
<b>Sockelverbrauchsmenge.</b> Für diese Strommenge gilt der jeweilige Regelsteuersatz						
50.000 kWh	40.000 kWh	33.300 kWh	28.600 kWh	25.000 kWh		
<b>Für Verbrauchsmengen oberhalb des Sockelverbrauchs gilt ein ermäßigter Steuersatz in Höhe von:<sup>2)</sup></b>						
0,4 Pf/kWh	0,5 Pf/kWh <sup>3)</sup>	0,6 Pf/kWh	0,36 Cent/kWh	1,23 Cent/kWh		

### ERKLÄRUNG

- 1) Auf Antrag wird die Steuer für nachweislich versteuerten Strom erlassen, erstattet oder vergütet, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes zur Elektrolyse, Herstellung keramischer Erzeugnisse u.ä. und Metallerzeugung/-bearbeitung entnommen hat (§9a des StromStG).
- 2) Im Rahmen des so genannten Spitzenausgleichs besteht auf Antrag Anspruch auf eine Steuerentlastung (Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer), dessen Höhe sich an der Steuerbelastung einerseits und der Entlastung durch die Absenkung des Arbeitgeberanteils an den Rentenversicherungsbeiträgen andererseits orientiert (§10 des StromStG).
- 3) Da die Zustimmung der EU-Kommission zur zweiten Stufe der ökologischen Steuerreform am 16.02.2000 erfolgte, gelten diese veränderten Steuersätze erst ab diesem Zeitpunkt. Bis zum 16.02.2000 greifen die alten Steuersätze.